INstrom basis

Strom Grundversorgung

Auftrag zur Lieferung von Elektrizität (Strom) an Haushaltskunden* gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Grundversorgung und Durchführung der Verbrauchsmessung durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend: Lieferant), Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, Registergericht Ingolstadt HRB 2847, als Grundversorger zu den jeweiligen öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Bedingungen (StromGVV) und Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen

Kundennummer (falls bekannt)	Rechnungseinheit (wird vom Lieferanten ausgefüllt)

Bitte vollständig ausfüllen und diese Seite zurücksenden.
Per Post: Adresse siehe unten. **Per E-Mail:** kundenservice@sw-i.de

1. Kundendaten und Lieferanschrift

◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) ◯ Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform (Vertragspartner)	
◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) Name, Vorname (weiterer Vertragspartner bzw. zeichnungsberechtigte Person)	
Geburtsdatum (Vertragspartner)	Geburtsdatum (weiterer Vertragspartner)
Straße, Hausnummer, Zusatz	
PLZ, Ort	ID der Marktlokation (ausfüllen, falls bekannt)
Telefon	
E-Mail	
◯ Für die umweltfreundliche, **papierlose** und kostenfreie Online-Kommunikation anstelle von Briefpost (nähere Infos im Nachgang per E-Mail)	
Name des Vormieters bzw. bisherigen Eigentümers	
Anzahl der Personen im Haushalt	Gewerbeart

2. Rechnungsanschrift (Nur auszufüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) ◯ Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform	
Straße, Hausnummer, Zusatz oder Postfach	
PLZ, Ort	

3. SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich habe die Wahl, fällige Zahlungen entweder im SEPA-Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung, per Überweisung / Dauerauftrag oder mittels Barzahlung zu leisten (vgl. Ziffer III Zahlungsweisen auf Preisblatt).

◯ **Ich entscheide mich für das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren** und ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-ID DE09ZZZ00000575308) widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Name, Vorname bzw. Firmenname (Kontoinhaber, nur falls abweichend von Ziffer 1)	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (nur falls abweichend von Ziffer 1)	
Kreditinstitut (Name)	
IBAN	
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber (Einzugsermächtigung) X

4. Verbrauchs- und Zählerangaben

Zählernummer (Strom)	
Zählerstand Eintarifzähler (kWh) **bei Übernahme**	Geschätzter Jahresverbrauch (Eintarif) in kWh
Zählerstand Doppeltarifzähler (kWh) **bei Übernahme** HT: NT:	Geschätzter Jahresverbrauch (Doppeltarif) in kWh HT: NT:

5. Wesentliche Vertragsbestimmungen

5.1 Lieferung, Lieferumfang, Preise: Der Kunde beauftragt den Lieferanten zu den jeweils geltenden Preisen und Bedingungen mit der Lieferung seines Strombedarfs an die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift. Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Strom- und Spannungsart, ergibt sich aus der Strom- und Spannungsart des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Stromabnahmestelle, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

5.2 Annahme: Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten angenommen wird. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

5.3 Geltung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung mit Elektrizität und des öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisblattes: Es gelten die beiliegende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) sowie das beiliegende und öffentlich bekannt gegebene Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Sie sind Bestandteil dieses Stromliefervertrages in der Grundversorgung. Sie werden dem Kunden vor der Auftragserteilung sowie mit Bestätigung des Vertragsabschlusses und auch auf Verlangen kostenlos ausgehändigt. Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie das Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht.

6. Auftragserteilung (Zutreffendes ankreuzen)

◯ **Ich erteile den Auftrag zur Stromlieferung wegen Einzug bzw. Wohnungs- oder Gewerbeübernahme**	
zum (Datum):	
◯ **Ich erteile den Auftrag für einen Lieferanten-/Versorgerwechsel**	
Ich habe den bisherigen Stromvertrag bereits gekündigt:	
◯ Ja, zum (Datum):	◯ Nein

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bestimmung Ihres Wunschtermins die mit Ihrem derzeitigen Versorger vereinbarte Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist.

Bisheriger Stromversorger	Kundennummer beim bisherigen Stromversorger

Vollmacht: Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. **Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung meines bisherigen Strombezugsvertrages und für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren** sowie den Abschluss der für eine Stromlieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber. Daneben wird der Lieferant zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung bevollmächtigt.

Ort, Datum	Unterschrift (Vollmacht für Versorgerwechsel) X

Einwilligungserklärung in Datennutzung und Direktwerbung: Ich möchte künftig über Angebote und Dienstleistungen der Stadtwerke Ingolstadt (Energie GmbH, Beteiligungen GmbH, Netze GmbH und Freizeitanlagen GmbH sowie COM-IN Telekommunikations GmbH) per E-Mail und Telefon persönlich informiert und beraten werden. Ich bin damit einverstanden, dass der Lieferant dafür sowie zu Zwecken der Marktforschung meine Vertragsdaten (nämlich die von mir im Zuge von Vertragsabschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten) bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Beendigung dieses Vertrages folgt, verwendet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an kundenservice@sw-i.de oder per Post (Adresse s. u.) widerrufen.

Ort, Datum	Unterschrift (Einwilligungserklärung) X

Mit meiner unten stehenden Unterschrift erteile ich den Auftrag zur Elektrizitätsversorgung und Durchführung der Verbrauchsmessung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), sowie den öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden* in der jeweils geltenden Fassung für die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift.

Als Letztverbraucher im Sinne des § 13 BGB bin ich berechtigt, diesen Auftrag binnen vierzehn Tagen beim Lieferanten zu widerrufen, wobei die Widerrufsfrist frühestens ab Vertragsabschluss zu laufen beginnt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die **Widerrufsbelehrung, die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungsplattform** sind umseitig abgedruckt.

Ich bestätige die Auftragserteilung, die Kenntnisnahme der Verordnung über Allgemeine Bedingungen (StromGVV) und des derzeit geltenden Allgemeinen Preisblattes nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden* sowie die Kenntnis der Kontaktdaten und die Widerrufsmöglichkeit durch meine Unterschrift.

Ort, Datum	Unterschrift (Auftragserteilung) X

Stand: 03.08.2022

INstrom basis

Strom Grundversorgung
Hinweise, Widerrufsbelehrung, Schlichtungsstelle

Hinweise

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetzt (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Grundversorger ist die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, AG Ingolstadt, HRB 2847.

Netzbetreiber ist die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, AG Ingolstadt, HRB 3232.

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den vorgenannten Netzbetreiber geltend gemacht werden. Insoweit kommen insbesondere die zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung und gegebenenfalls zur Netznutzung gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Haftungsregelungen zum Tragen. Soweit in diesen Verträgen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214), einbezogen worden ist bzw. gesetzlich zum Tragen kommt, wird bezüglich der Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Versorgungsstörungen insbesondere auf § 18 der NAV (Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung) verwiesen.

Aktuelle Informationen über die geltende Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber regelt, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht.

Widerrufsbelehrung

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (0841) 80-0
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-i.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungs-Plattform lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 27 57 240-0
Telefax: (030) 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder
01805 101000 – Bundesweites Infotelefon
(Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegungs-Plattform
Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann derzeit unter dem folgenden Link aufgerufen werden: https://webgate.ec.europa.eu/odr/

Unsere E-Mailadresse ist:
kundenservice@sw-i.de

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage: www.sw-i.de

Stand: 03.08.2022

INstrom basis

Strom Grundversorgung

Auftrag zur Lieferung von Elektrizität (Strom) an Haushaltskunden* gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Grundversorgung und Durchführung der Verbrauchsmessung durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend: Lieferant), Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, Registergericht Ingolstadt HRB 2847, als Grundversorger zu den jeweiligen öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Bedingungen (StromGVV) und Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen

Kundennummer (falls bekannt)

Kopie für Ihre Unterlagen

1. Kundendaten und Lieferanschrift

◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) ◯ Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform (Vertragspartner)	
◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) Name, Vorname (weiterer Vertragspartner bzw. zeichnungsberechtigte Person)	
Geburtsdatum (Vertragspartner)	Geburtsdatum (weiterer Vertragspartner)
Straße, Hausnummer, Zusatz	
PLZ, Ort	ID der Marktlokation (ausfüllen, falls bekannt)
Telefon	
E-Mail	
◯ Für die umweltfreundliche, **papierlose** und kostenfreie Online-Kommunikation anstelle von Briefpost (nähere Infos im Nachgang per E-Mail)	
Name des Vormieters bzw. bisherigen Eigentümers	
Anzahl der Personen im Haushalt	Gewerbeart

2. Rechnungsanschrift (Nur auszufüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) ◯ Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform	
Straße, Hausnummer, Zusatz oder Postfach	
PLZ, Ort	

3. SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich habe die Wahl, fällige Zahlungen entweder im SEPA-Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung, per Überweisung / Dauerauftrag oder mittels Barzahlung zu leisten (vgl. Ziffer III Zahlungsweisen auf Preisblatt).

◯ **Ich entscheide mich für das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren** und ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-ID DE09ZZZ00000575308) widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Name, Vorname bzw. Firmenname (Kontoinhaber, nur falls abweichend von Ziffer 1)	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (nur falls abweichend von Ziffer 1)	
Kreditinstitut (Name)	
IBAN	
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber (Einzugsermächtigung) X

4. Verbrauchs- und Zählerangaben

Zählernummer (Strom)	
Zählerstand Eintarifzähler (kWh) **bei Übernahme**	Geschätzter Jahresverbrauch (Eintarif) in kWh
Zählerstand Doppeltarifzähler (kWh) **bei Übernahme** HT: NT:	Geschätzter Jahresverbrauch (Doppeltarif) in kWh HT: NT:

5. Wesentliche Vertragsbestimmungen

5.1 Lieferung, Lieferumfang, Preise: Der Kunde beauftragt den Lieferanten zu den jeweils geltenden Preisen und Bedingungen mit der Lieferung seines Strombedarfs an die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift. Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Strom- und Spannungsart, ergibt sich aus der Strom- und Spannungsart des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Stromabnahmestelle, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

5.2 Annahme: Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten angenommen wird. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

5.3 Geltung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung mit Elektrizität und des öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisblattes: Es gelten die beiliegende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) sowie das beiliegende und öffentlich bekannt gegebene Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Sie sind Bestandteil dieses Stromliefervertrages in der Grundversorgung. Sie werden dem Kunden vor der Auftragserteilung sowie mit Bestätigung des Vertragsabschlusses und auch auf Verlangen kostenlos ausgehändigt. Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie das Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht.

6. Auftragserteilung (Zutreffendes ankreuzen)

◯ **Ich erteile den Auftrag zur Stromlieferung wegen Einzug bzw. Wohnungs- oder Gewerbeübernahme**	
zum (Datum):	
◯ **Ich erteile den Auftrag für einen Lieferanten-/Versorgerwechsel**	
Ich habe den bisherigen Stromvertrag bereits gekündigt:	
◯ Ja, zum (Datum):	◯ Nein

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bestimmung Ihres Wunschtermins die mit Ihrem derzeitigen Versorger vereinbarte Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist.

Bisheriger Stromversorger	Kundennummer beim bisherigen Stromversorger

Vollmacht: Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. **Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung meines bisherigen Strombezugsvertrages und für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren** sowie den Abschluss der für eine Stromlieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber. Daneben wird der Lieferant zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung bevollmächtigt.

Ort, Datum	Unterschrift (Vollmacht für Versorgerwechsel) X

Einwilligungserklärung in Datennutzung und Direktwerbung: Ich möchte künftig über Angebote und Dienstleistungen der Stadtwerke Ingolstadt (Energie GmbH, Beteiligungen GmbH, Netze GmbH und Freizeitanlagen GmbH sowie COM-IN Telekommunikations GmbH) per E-Mail und Telefon persönlich informiert und beraten werden. Ich bin damit einverstanden, dass der Lieferant dafür sowie zu Zwecken der Marktforschung meine Vertragsdaten (nämlich die von mir im Zuge von Vertragsabschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten) bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Beendigung dieses Vertrages folgt, verwendet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an kundenservice@sw-i.de oder per Post (Adresse s. u.) widerrufen.

Ort, Datum	Unterschrift (Einwilligungserklärung) X

Mit meiner unten stehenden Unterschrift erteile ich den Auftrag zur Elektrizitätsversorgung und Durchführung der Verbrauchsmessung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4946), sowie den öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden* in der jeweils geltenden Fassung für die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift.

Als Letztverbraucher im Sinne des § 13 BGB bin ich berechtigt, diesen Auftrag binnen vierzehn Tagen beim Lieferanten zu widerrufen, wobei die Widerrufsfrist frühestens ab Vertragsabschluss zu laufen beginnt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die **Widerrufsbelehrung, die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungsplattform** sind umseitig abgedruckt.

Ich bestätige die Auftragserteilung, die Kenntnisnahme der Verordnung über Allgemeine Bedingungen (StromGVV) und des derzeit geltenden Allgemeinen Preisblattes nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden* sowie die Kenntnis der Kontaktdaten und die Widerrufsmöglichkeit durch meine Unterschrift.

Ort, Datum	Unterschrift (Auftragserteilung) X

Stand: 03.08.2022

INstrom basis

Strom Grundversorgung
Hinweise, Widerrufsbelehrung, Schlichtungsstelle

Hinweise

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetzt (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Grundversorger ist die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, AG Ingolstadt, HRB 2847.

Netzbetreiber ist die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, AG Ingolstadt, HRB 3232.

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den vorgenannten Netzbetreiber geltend gemacht werden. Insoweit kommen insbesondere die zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung und gegebenenfalls zur Netznutzung gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Haftungsregelungen zum Tragen. Soweit in diesen Verträgen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214), einbezogen worden ist bzw. gesetzlich zum Tragen kommt, wird bezüglich der Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Versorgungsstörungen insbesondere auf § 18 der NAV (Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung) verwiesen.

Aktuelle Informationen über die geltende Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber regelt, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht.

Widerrufsbelehrung

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (0841) 80-0
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-i.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungs-Plattform lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 27 57 240-0
Telefax: (030) 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder
01805 101000 – Bundesweites Infotelefon
(Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegungs-Plattform
Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann derzeit unter dem folgenden Link aufgerufen werden: https://webgate.ec.europa.eu/odr/

Unsere E-Mailadresse ist:
kundenservice@sw-i.de

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage: www.sw-i.de

Stand: 03.08.2022

INstrom basis

Strom Grundversorgung
Widerrufsformular

An die
Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28

85057 Ingolstadt

Bitte vollständig ausfüllen und per Post oder per E-Mail zurücksenden: kundenservice@sw-i.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe/n ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung / den Bezug von Strom und mache/n dazu folgende Angaben:

Bestelltes Produkt: Stromliefervertrag INstrom basis	
Bestellt am (Datum):	Erhalten am (Datum):
Name, Vorname des Auftraggebers / Vertragspartners: ◯ Herr ◯ Frau (Angabe der Anrede freiwillig)	
Name, Vorname des weiteren Auftraggebers / Vertragspartners: ◯ Herr ◯ Frau (Angabe der Anrede freiwillig)	
Stromabnahmestelle / Lieferanschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):	
Ort, Datum:	Unterschrift/en des/der Vertragspartner/s (nur bei Mitteilung auf Papier) X

Stand: 03.08.2022

INstrom basis

Strom Grund- und Ersatzversorgung
Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*

Geltend ab 1. Oktober 2022

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden* zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt die bisherigen seit **1. Juli 2022** geltenden Allgemeinen Preisblätter (INstrom basis 1 und 2) nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006" aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

I. Preise für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung)

Bezeichnung	Einheit	netto	**brutto**
Arbeitspreise			
Eintarifzähler	Cent/kWh	32,38	**38,53**
Doppeltarifzähler in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	35,73	**42,52**
Doppeltarifzähler in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	26,94	**32,06**
Grundpreise (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)			
für Eintarifzähler	EUR/Monat	6,54	**7,78**
für Doppeltarifzähler	EUR/Monat	9,35	**11,13**

II. Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden* mit Doppeltarifzähler (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

- HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr
- NT = Feiertag und restliche Zeit

III. Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

Stand: 03.08.2022

INstrom basis

Strom Grund- und Ersatzversorgung
Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*

IV. Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
erneute Zahlungsaufforderung	2,50

V. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber.

VI. Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten	Betrag in EUR
je zusätzliche Abrechnung	12,50

VII. Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021.

Mehr Klimaschutz für Ihren Strom: Seit Beginn des Jahres 2021 haben wir unsere Stromtarife auf Grün umgestellt. In folgenden Produkten versorgen wir Sie deshalb mit 100 % Ökostrom: SparINstrom, INstrom online, INstrom aquavolt, INstrom mobil, SWI RegioVolt und SWI Heizstrom.
Der Strommix unten bezieht sich aus gesetzlichen Gründen noch auf das Jahr 2020.

Gesamtstromlieferungen des Unternehmens

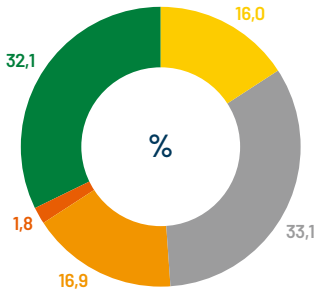

CO_2-Emission	g/kWh	411
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0004

Unsere Ökostromprodukte INstrom aquavolt, INstrom mobil, SWI RegioVolt und SWI Heizstrom

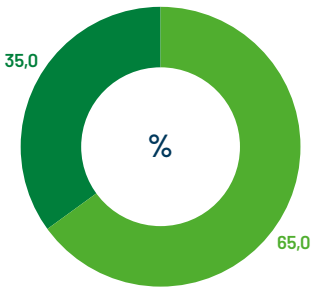

CO_2-Emission	g/kWh	0
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0

Verbleibender Energieträgermix

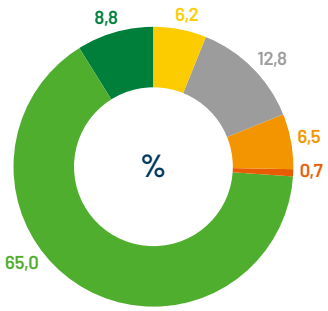

CO_2-Emission	g/kWh	159
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0002

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* 2020

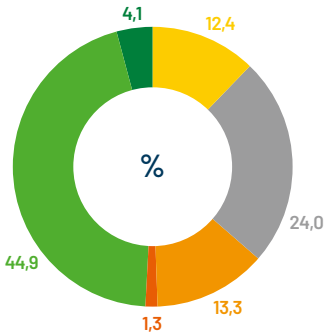

CO_2-Emission	g/kWh	310
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0003

● Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage ● Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
● Kernenergie ● Kohle ● Erdgas ● Sonstige fossile Energieträger

* Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2020 – Bundesmix 2020, Stand: September 2021

Stand: 03.08.2022

INstrom basis

Strom Grund- und Ersatzversorgung
Preiszusammensetzung

STADTWERKE INGOLSTADT

Allgemeine Preise am Beispiel Haushaltskunde mit Eintarifzähler

Bezeichnung	Einheit	**Betrag (brutto)**	**Betrag (brutto)**
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	**93,36**	**–**
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	EUR/Monat	**7,78**	**–**
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	Cent/kWh	**–**	**38,53**

Erläuterung zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:	Einheit	Betrag (netto)	Betrag (netto)
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	78,45	–
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	EUR/Monat	6,54	–
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	Cent/kWh	–	32,38
In den Netto-Endpreis fließen ein:		EUR/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		–	2,050
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden		–	1,990
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		–	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		–	0,378
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung		–	0,437
Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz		–	0,419
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV		–	0,003
Summe Steuern, Umlagen, Abgaben und Aufschläge		**–**	**5,277**
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		EUR/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		–	4,69
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		58,00	–
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt		8,90	–
Saldo (netto) der genannten einfließenden Kostenbelastungen		**66,90**	**9,967**
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil (netto) für die vom Grundversoger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):		EUR/Jahr	Cent/kWh
Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		11,55	–
Am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		–	22,413

* Der Höchstsatz der Konzessionsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht.

Stand: 03.08.2022

StromGVV

Stromgrundversorgungsverordnung

STADTWERKE INGOLSTADT

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
   a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
   b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
   c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
   d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnungen,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie 6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5. Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 – Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

Stand: 03.08.2022

§ 10 Vertragsstrafe
(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung
(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
(2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt.
(3) (weggefallen)

§ 12 Abrechnung
(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen
(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen
(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung
(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge
(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug
(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
   a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
   b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

   und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler
(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 – Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung
(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören
1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.
(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.
(5) Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:
1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2.

Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 2 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Versorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.
(7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung
(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung
Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand
Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung
Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen

Stand: 03.08.2022

Hinweise zum Datenschutz

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

1. Verantwortlich für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Tel.: 08 41 / 80-0
Fax: 08 41 / 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

2. Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend Lieferant) steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter:

Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH
Datenschutzbeauftragter
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Tel.: 08 41 / 80-40 65
Fax: 08 41 / 80-40 67
E-Mail: dsb@sw-i.de

zur Verfügung.

3. Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt die Vertragsdaten (nämlich die dem Lieferanten im Zuge von Vertragsanbahnung, -abschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten sowie die zugehörigen Verbrauchsdaten) grundsätzlich ausschließlich zu Zwecken der Anbahnung und Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Soweit der Lieferant Vertragsdaten an Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, an Netz- und Messstellenbetreiber oder Abrechnungsdienstleister zu Zwecken der Abrechnung, sowie an Druck- und Versanddienstleister zur Herstellung und Versendung von Druckmaterialien übermittelt, erfolgt auch dies ausschließlich zu Zwecken der Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

Der Kunde ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten die Vertragsdaten bekanntzugeben. Ohne die jeweils notwendigen Daten kann der Lieferant aber seine Leistung nicht oder nur eingeschränkt erbringen bzw. nicht vertragsgemäß abrechnen.

4. Wenn und soweit der Kunde in die Nutzung seiner Vertragsdaten zu Werbe- und / oder Marktforschungszwecken eingewilligt hat, werden Vertragsdaten nach Maßgabe der Einwilligungserklärung für diese Zwecke verwendet (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Hat der Kunde die Einwilligung widerrufen, unterbleibt die Datennutzung zu den genannten Zwecken. Hat er sie nicht erteilt, unterbleibt die Datennutzung zu den genannten Zwecken, soweit nachstehenden Hinweisen nichts anderes zu entnehmen ist.

5. Soweit dem Lieferanten nach § 7 Abs. 3 UWG die E-Mail-Werbung ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten gestattet ist, wird er die Vertragsdaten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO für die Erstellung und Versendung für die Werbung unter Versendung elektronischer Post verwenden.

6. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Vertragsdaten von Neukunden vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrages und bei Bedarf unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen an einem Ausschluss der Übermittlung und Nutzung zur Bonitäts- und Kreditprüfung an ausgewählte Dienstleister und Auskunfteien weitergeben, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können. Ferner wird der Lieferant, soweit auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zulässig, Vertragsdaten nutzen, um

- dem Kunden per Post Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen,
- Kundensegmentierungen vorzunehmen,
- die Vertragsdaten für interne Verwaltungszwecke den mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu übermitteln (namentlich der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH und der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH sowie der COM-IN Telekommunikations GmbH)
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen,
- Ansprüche rechtlich geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten; zu diesem Zweck können die Vertragsdaten auch einer Anwaltskanzlei oder einem Inkassounternehmen übermittelt werden,
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Energiediebstahl, Manipulationen),
- Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen).

7. Dritten wird der Lieferant die Vertragsdaten nicht zugänglich machen, soweit vorstehend nicht anders angegeben.

8. Im Regelfall speichert der Lieferant die genannten Daten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren (§ 257 HGB, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO).

9. Der Kunde hat nach Art. 15 – 20 DSGVO Recht auf Auskunft sowie ggfs. Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Widerspruchsrecht

Sofern der Lieferant eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (siehe Ziffern 5 und 6) vornimmt, hat der Kunde aus Gründen, welche sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 80-0
Fax: (08 41) 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

Stand: 03.08.2022